Leverkusen, den 12.02.2014

Martin Woltemate
[redacted]

An
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Landschaftsverband Rheinland (LVR) und
Innenministerium NRW als Aufsichtsbehörde der Landschaftsverbände LVR und LWL

Betreff: Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung – Anrechnung des Einkommens und Vermögen verstößt gegen die UN-Behindertenkonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

in NRW sind die Landschaftsverbände LWL und LVR die zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Menschen in Westfalen-Lippe bzw. im Rheinland. Von denen erhalten Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder diesen entgegenzuwirken.

Zum Erhalt einer Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie zur Weiterbildung, zum Beispiel im Studium die Gebärdensprach-Dolmetscherinnen, fordert der Gesetzgeber vom Kostenträger dieser Leistung nicht nur die Prüfung und Feststellung des Bedarfes des Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, sondern auch die Überprüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Diese Pflicht für den Kostenträger ergibt sich aus den Vorschriften §§ 82 – 92 SGB XII.

Das bedeutet, dass es die Verpflichtung des Hilfesuchenden ist, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 ff. SGB X.

Dieser notwendigen Einkommens- und Vermögensprüfung liegen gesetzlich festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenzen zugrunde, deren Über- oder Unterschreitung vom Kostenträger geprüft wird.

Aktuell müssen behinderte Menschen regelmäßig einen Teil ihres Einkommens abgeben, um Leistungen zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder im Studium beziehen zu können. Auch dürfen sie nur ein Vermögen in Höhe von 2.600 Euro nachweislich besitzen. Ehe-Partner werden mit in die Haftung genommen, so dass ein Ehepaar beispielsweise zusammen nur 3.200 Euro ansparen darf.

Vor einiger Zeit wurde ein Gutachten[1] „Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention") der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität (Law Clinic für Grund- und Menschenrechte) im Beisein des Bundesbehindertenbeauftragten Hubert Hüppe vorgestellt. Laut Punkt 6 – „Verfassungswidrigkeit der aktuellen Regelung" im Gutachten stellt die aktuelle Regelung zur Begründung der geforderten Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte unter dem Punkt 6 des Gutachtens. Die Behindertenrechtskonvention wurde bereits am 29. Februar 2009 ratifiziert. Mit der Ratifizierung ist sie nun in Deutschland geltendes Recht, und zwar im Rang eines Bundesgesetzes.

Können Sie bitte dazu Stellung nehmen, ob eine Einkommens- und Vermögensprüfung bei einem Antrag auf Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung von Ihnen trotz der Auffassung des Gutachtens der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität weiterhin praktiziert wird, wenn Leistungen zur Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in der Weiterbildung, wie im Studium, beantragt werden? Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 31. März 2014.

Zur Kenntnisnahme erhält das Netzwerk der Menschen mit Behinderung NRW eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Woltemate

[1] http://baer.rewi.hu-berlin.de/humboldt-law-clinic/publikationen/Working%20Paper%20Nr.%204%20ISL.pdf